

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹ über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)

verordnet:

1. Titel: Ressourcenausgleich durch Bund und Kantone

1. Kapitel: Ressourcenpotenzial

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Ressourcenpotenzial und aggregierte Steuerbemessungsgrundlage

¹ Das Ressourcenpotenzial eines Kantons (Anhang 1) basiert auf seiner aggregierten Steuerbemessungsgrundlage. Die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage eines Jahres umfasst die Summe:

- a. der massgebenden Einkommen der natürlichen Personen;
- b. der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen;
- c. der massgebenden Vermögen der natürlichen Personen;
- d. der massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus;
- e. der massgebenden Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus;
- f. der massgebenden Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer.

² Das Ressourcenpotenzial der Schweiz umfasst die Summe der Ressourcenpotenziale aller Kantone.

Art. 2 Referenzjahr des Ressourcenpotenzials

Das Referenzjahr des Ressourcenpotenzials ist das Jahr, für welches das Ressourcenpotenzial als Grundlage für den Ressourcenausgleich dient.

¹ SR 613.2

Art. 3 Bemessungsjahre des Ressourcenpotenzials

¹ Das Ressourcenpotenzial eines Referenzjahres entspricht dem Durchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage aus drei aufeinander folgenden Jahren (Bemessungsjahre).

² Das erste Bemessungsjahr liegt gegenüber dem Referenzjahr um sechs, das letzte um vier Jahre zurück.

Art. 4 Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner

Das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner (Anhang 1) entspricht dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial und dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung in den Bemessungsjahren des Ressourcenpotenzials.

Art. 5 Ressourcenindex

¹ Der Ressourcenindex eines Kantons (Anhang 1) ist das mit dem Faktor 100 multiplizierte Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner der gesamten Schweiz.

² Kantone, deren Ressourcenindex den Wert von 100 übersteigt, gelten als ressourcenstark. Kantone, deren Ressourcenindex unter dem Wert von 100 liegt, gelten als ressourcenschwach.

³ Der Ressourcenindex eines Kantons wird auf eine Kommastelle gerundet.

⁴ Der Ressourcenindex der gesamten Schweiz beträgt 100 Indexpunkte.

Art. 6 Standardisierter Steuerertrag und Steuersatz

¹ Der standardisierte Steuerertrag eines Kantons (Anhang 1) entspricht seinen massgebenden eigenen Ressourcen. Dieser Ertrag ergibt sich aus der Anwendung eines für alle Kantone einheitlichen proportionalen Steuersatz ausschöpft (standardisierter Steuersatz).

² Der standardisierte Steuerertrag der Schweiz eines Referenzjahresjahres (Anhang 1) umfasst:

- a. die Steuereinnahmen, die alle Kantone und Gemeinden in den Bemessungsjahren laut Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen gemäss Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes erzielt haben;
- b. die Anteile der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer (DBG).

² SR 431.012.1

³ SR 642.11

³ Der standardisierte Steuersatz entspricht dem Verhältnis zwischen dem standardisierten Steuerertrag und dem Ressourcenpotenzial der Schweiz.

⁴ Der Index der standardisierten Steuererträge pro Einwohnerin und Einwohner entspricht dem Ressourcenindex.

2. Abschnitt: Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen

Art. 7 Datengrundlage

Die Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens der natürlichen Personen ist das steuerbare Einkommen der natürlichen Personen gemäss DBG.

Art. 8 Massgebendes Einkommen einer steuerpflichtigen Person

¹ Das massgebende Einkommen einer steuerpflichtigen Person im Kanton bemisst sich aus seinem steuerbaren Einkommen abzüglich eines einheitlichen Freibetrags.

² Der Freibetrag entspricht dem tiefsten steuerbaren Betrag für Ehepaare gemäss Artikel 214 Absätze 2 und 3 DBG des entsprechenden Bemessungsjahres.

³ Ist das steuerbare Einkommen einer steuerpflichtigen Person kleiner als der Freibetrag, so ist ihr massgebendes Einkommen Null.

Art. 9 Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen des Kantons

Das massgebende Einkommen der natürlichen Personen des Kantons (Anhang 2) entspricht der Summe der massgebenden Einkommen der im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen gemäss DBG.

3. Abschnitt: Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen

Art. 10 Datengrundlagen

Grundlage für die Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens ist die jährliche Erhebung der Bruttolöhne der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen und die Anzahl steuerpflichtigen Personen gemäss Artikel 83ff und Artikel 91ff DBG.

Art. 11 Zusammensetzung

Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen eines Kantons (Anhang 3) setzt sich zusammen aus der Summe der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen:

- a. der gebietsansässigen Ausländerinnen und Ausländer;
- b. der ausländischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte;
- c. der vollständig besteuerten Grenzgänger;
- d. der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Österreich;

- e. der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Deutschland;
- f. der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf;
- g. der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich;
- h. der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Italien.

Art. 12 Berechnung

Die massgebenden quellenbesteuerten Einkommen eines Kantons werden gemäss Anhang 3 berechnet.

4. Abschnitt: Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen**Art. 13** Datengrundlage

¹ Grundlage für die Berechnung des massgebenden Vermögens der natürlichen Personen ist die Erhebung der Steuerbemessungsgrundlage für die kantonale Vermögenssteuer.

² In die Berechnung miteinbezogen werden:

- a. das Reinvermögen der unbeschränkt steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz im Kanton, abzüglich des Anteils, welcher anderen Kantonen oder dem Ausland zusteht; und
- b. das Reinvermögen der beschränkt steuerpflichtigen Person im Liegenschafts- oder Betriebsstättenkanton, einschliesslich der vom Kanton steuerlich erfassten Reinvermögensteile von Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Art. 14 Massgebendes Vermögen einer steuerpflichtigen Person

¹ Das massgebende Vermögen einer steuerpflichtigen Person ist das mit dem Gewichtungsfaktor Alpha multiplizierte Reinvermögen der steuerpflichtigen Person.

² Ist das Reinvermögen einer steuerpflichtigen Person negativ, so ist das massgebende Vermögen Null.

Art. 15 Berechnung des Faktors Alpha

¹ Der Faktor Alpha entspricht der durchschnittlichen Wertsteigerung des Reinvermögens in Prozent des Reinvermögens.

² Grundlagen für die Berechnung des Faktors Alpha sind die durchschnittlichen Anteile am Reinvermögen und Renditen der letzten verfügbaren 20 Jahre folgender Vermögensbestandteile:

- a. Wertschriften;
- b. Sparkonto;

- c. selbst genutzte Immobilien;
- d. Hypothekarschulden.

³ Die Anteile am Reinvermögen werden so festgelegt, dass bei minimalem Risiko eine durchschnittliche reale Rendite des Reinvermögens von vier Prozent erzielt wird.

⁴ Der Gewichtungsfaktor Alpha gemäss Anhang 4 gilt jeweils für eine Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement) erlässt Bestimmungen für die Berechnung und die zu verwendenden Daten.

Art. 16 Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen des Kantons

Das massgebende Vermögen der natürlichen Personen des Kantons (Anhang 4) entspricht der Summe der massgebenden Vermögen der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen.

5. Abschnitt: Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus

Art. 17 Datengrundlage

Die Grundlage für die Berechnung der massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus ist der steuerbare Reingewinn der juristischen Personen nach Artikel 58 DBG.

Art. 18 Massgebender Gewinn einer juristischen Person ohne besonderen Steuerstatus

¹ Der massgebende Gewinn einer juristischen Person ohne besonderen Steuerstatus entspricht dem steuerbaren Reingewinn abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss DBG.

² Ist der Nettoertrag aus Beteiligungen grösser als der steuerbare Reingewinn, so ist der massgebende Gewinn Null.

Art. 19 Massgebender Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus des Kantons

Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus eines Kantons (Anhang 5) entsprechen der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus.

6. Abschnitt: Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus

Art. 20 Datengrundlage

Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus werden berechnet aufgrund:

- a. des steuerbaren Reingewinns der juristischen Personen gemäss Artikel 58 DBG;
- b. der steuerbaren Gewinne aus den übrigen Einkünften aus der Schweiz;
- c. der steuerbaren Gewinne aus den übrigen Einkünften aus dem Ausland gemäss Artikel 28 Absatz 2-4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG).

Art. 21 Massgebende Gewinn der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus

¹ Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus bestehen aus dem steuerbaren Reingewinn abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen gemäss DBG. Der gemäss Artikel 28 Absatz 2-4 StHG aus der Schweiz stammende, ordentlich besteuerte Teil dieses Gewinnes wird bei der Berechnung zu 100 Prozent berücksichtigt. Die steuerbaren Gewinne aus den übrigen Einkünften aus dem Ausland werden mit einem Faktor Beta gewichtet.

² Es wird je ein Faktor Beta berechnet für juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2-4 StHG.

³ Die Faktoren Beta sind für alle Kantone gleich.

Art. 22 Massgebender Gewinn der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus des Kantons

Der massgebende Gewinn der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus eines Kantons (Anhang 6) ist gleich der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus.

Art. 23 Berechnung der Faktoren Beta

¹ Die Faktoren Beta entsprechen der Summe aus je einem Basisfaktor und je einem Zuschlagsfaktor.

² Der Basisfaktor entspricht für:

- a. juristische Personen gemäss Artikel 28 Absatz 2 StHG mit besonderem Steuerstatus: 0;

⁴ SR 642.14

- b. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG dem ersten Quartil der steuerbaren Anteile der übrigen Einkünfte aus dem Ausland aller juristischen Personen in der Schweiz, die gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG besteuert werden.
- c. juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG dem ersten Quartil der steuerbaren Anteile der übrigen Einkünfte aus dem Ausland aller juristischen Personen in der Schweiz, die gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG besteuert werden.

³ Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren richtet sich nach Anhang 6.

⁴ Die Faktoren Beta gemäss Anhang 6 gelten für eine Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs. Grundlage sind die Zahlen der Bemessungsjahre der vergangenen Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs.

⁵ Für juristische Personen mit besonderem Steuerstatus, die erst provisorisch veranlagt sind, beträgt der Faktor Beta 1.

7. Abschnitt: Massgebende Steuerrepartitionen

Art. 24 Datengrundlage

Die Grundlage für die Berechnung der massgebenden Steuerrepartitionen sind die von den Kantonen verbuchten Gutschriften der direkten Bundessteuer zu Gunsten der anderen Kantone gemäss Anhang 7.

Art. 25 Berechnung

¹ Die massgebenden Steuerrepartitionen eines Kantons (Anhang 7) entsprechen dem gewichteten Saldo zwischen der Summe der Gutschriften der direkten Bundessteuer:

- a. die in den Bemessungsjahren in anderen Kantonen zu seinen Gunsten verbucht wurden;
- b. die er in den Bemessungsjahren zu Gunsten anderer Kantone verbucht hat.

² Der Gewichtungsfaktor eines Kantons entspricht dem Verhältnis zwischen der Summe der massgebenden Einkommen und Gewinne des Kantons gemäss den Abschnitten 2, 3, 5 und 6 und dem Steueraufkommen der direkten Bundessteuer des Kantons in den Bemessungsjahren.

8. Abschnitt: Datenerhebung

Art. 26 Datenerhebung

Das Departement erlässt Weisungen für die Erhebung und Lieferung der Daten durch die Kantone, sowie für deren Verarbeitung durch die Bundesämter. Es bezieht die Kantone und die eidgenössische Finanzkontrolle ein.

9. Abschnitt: Qualitätssicherung

Art. 27 Fachgruppe

¹ Das Departement setzt zur Qualitätssicherung der Berechnungsgrundlagen für das Ressourcenpotenzial eine paritätische Fachgruppe ein.

² Die Fachgruppe setzt sich zusammen aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern:

- a. des für die Datenerhebung zuständigen Bundesamtes;
- b. des für die Berechnung des Ressourcenindex und der Ausgleichszahlungen zuständigen Bundesamtes;
- c. der ressourcenstarken Kantone;
- d. der ressourcenschwachen Kantone.

³ Die eidgenössische Finanzkontrolle ist mit einer Beobachterin oder einem Beobachter in der Fachgruppe vertreten.

⁴ Die Fachgruppe wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone geleitet.

Art. 28 Datenkontrolle und Massnahmen

¹ Das für die Erhebung der Daten zuständige Bundesamt plausibilisiert die Zahlen. Stellt es Fehler, oder mangelhafte oder fehlende Zahlen fest, weist es die Daten zur Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist an den betreffenden Kanton zurück.

² Anschliessend übermittelt es die Daten der Fachgruppe und erstattet Bericht über Datenerhebung, Plausibilisierung und Überarbeitung der Daten.

³ Die Fachgruppe hat folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung der Datenerfassung in den Kantonen,
- b. Korrektur der Zahlen beim Vorliegen von qualitativ ungenügenden, aber weiterverwertbaren Daten,
- c. Schätzung von Bestandteilen des Ressourcenpotenzials bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten gemäss Anhang 8.

⁴ Die Fachgruppe erstattet dem Departement und den Kantonen jährlich Bericht über die Datenerhebung, die Datenkontrolle und die Datenqualität.

⁵ Die Korrekturen der Zahlen und die Schätzungen sind zu dokumentieren. Die Nachvollziehbarkeit ist sicherzustellen.

⁶ Das Departement lädt die Kantone innert angemessener Frist zur Stellungnahme ein.

2. Kapitel: Ressourcenausgleich

Art. 29 Leistung des Bundes

¹ Im ersten Jahr einer Vierjahresperiode nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG entspricht die Leistung des Bundes an den Ressourcenausgleich dem von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag des Bundes.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat die Leistung des Bundes jeweils gemäss der Veränderungsrate des Ressourcenpotenzials der Schweiz gegenüber dem Vorjahr an.

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG verzögert.

Art. 30 Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone

¹ Im ersten Jahr einer Vierjahresperiode entspricht die Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich dem von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat die Gesamtleistung der ressourcenstarken Kantone jeweils gemäss der Veränderungsrate der Summe der Ressourcenpotenziale der im betreffenden Jahr ressourcenstarken Kantone gegenüber dem Vorjahr an. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Begrenzungen der Gesamtleistungen der ressourcenstarken Kantone auf mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent der Leistungen des Bundes (Art. 4 Abs. 2 FiLaG).

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG verzögert.

Art. 31 Beiträge der ressourcenstarken Kantone

¹ Der Beitrag eines ressourcenstarken Kantons pro Einwohnerin und Einwohner ist proportional zur Differenz zwischen seinem Ressourcenindex und dem Ressourcenindex der gesamten Schweiz.

² Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach Anhang 9.

Art. 32 Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone (Verteilung)

¹ Der Beitrag an einen ressourcenschwachen Kanton pro Einwohnerin und Einwohner steigt progressiv zur Differenz zwischen dem Ressourcenindex der gesamten Schweiz und seinem Ressourcenindex.

² Die Progression wird so festgelegt, dass:

- a. der Zielwert für den ressourcenschwächsten Kanton (Art. 6 Abs. 3 FiLaG) mit möglichst wenig finanziellen Mitteln erreicht werden kann;

- b. die Rangfolge der Kantone bezüglich der standardisierten Steuererträge pro Einwohnerin und Einwohner zuzüglich dem Beitrag aus dem Ressourcenausgleich pro Einwohnerin und Einwohner nicht verändert wird.

³ Die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone richtet sich nach Anhang 10.

2. Titel: Lastenausgleich durch den Bund

1. Kapitel: Datengrundlagen

Art. 33 Datengrundlage

Datengrundlage sind Statistiken des Bundes gemäss Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁵, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998⁶ über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen des jeweils letzten verfügbaren Jahres.

Art. 34 Datenlieferungspflicht

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Daten zur Verfügung gestellt werden.

² Das Eidg. Departement des Innern erlässt Bestimmungen für die Erhebung und Lieferung der Daten durch die Kantone, es bezieht die Kantone ein.

2 Kapitel: Geografisch-topografischer Lastenausgleich

1. Abschnitt: Massgebende Sonderlasten

Art. 35 Teilindikatoren

¹ Der geografisch-topografische Lastenausgleich basiert auf folgenden vier Teilindikatoren der Kantone:

- a. *Siedlungshöhe:*
Anteil der Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung mit einer Wohnhöhe von über 800 Metern über Meer an der gesamten Wohnbevölkerung;
- b. *Steilheit des Geländes:*
Höhenmedian der produktiven Fläche;
- c. *Siedlungsstruktur:*
Anteil der Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung mit Wohnsitz ausserhalb des Hauptsiedlungsgebietes (Anhang 11) an der gesamten Wohnbevölkerung;

⁵ SR 431.01

⁶ SR 431.112

- d. *Bevölkerungsdichte:*
Einwohnerinnen und Einwohner der ständigen Wohnbevölkerung pro Quadratkilometer der Gesamtfläche.

² Die Teilindikatoren der Kantone sind in Anhang 12 aufgelistet.

Art. 36 Lastenindizes und massgebende Sonderlasten

¹ Für jeden Teilindikator werden ein Lastenindex und die massgebenden Sonderlasten der Kantone berechnet.

² Der Lastenindex eines Kantons ist das mit dem Faktor 100 multiplizierte Verhältnis zwischen dem Teilindikatorwert des Kantons und dem entsprechenden Teilindikatorwert der gesamten Schweiz.

³ Der Lastenindex eines Kantons wird auf eine Kommastelle gerundet.

⁴ Der Lastenindex der gesamten Schweiz beträgt 100 Indexpunkte.

⁵ Die massgebenden Sonderlasten eines Kantons entsprechen der gewichteten Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem entsprechenden Lastenindex der gesamten Schweiz. Die Gewichte unterscheiden sich nach dem zu Grunde liegenden Teilindikator und lauten wie folgt:

- a. *Für den Teilindikator Siedlungshöhe:*
Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung des Kantons mit Wohnhöhe von über 800 Metern über Meer;
- b. *Für den Teilindikator Steilheit des Geländes:*
produktive Fläche des Kantons;
- c. *für den Teilindikator Siedlungsstruktur:*
Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Volkszählung mit Wohnsitz ausserhalb der Hauptsiedlungsgebiete des Kantons;
- d. *Für den Teilindikator Bevölkerungsdichte:*
ständige Wohnbevölkerung des Kantons.

⁶ Ist der Lastenindex eines Kantons kleiner als der Lastenindex der gesamten Schweiz, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁷ Die Lastenindizes und massgebenden Sonderlasten der Kantone sind in Anhang 12 aufgelistet.

2. Abschnitt: Ausgleichszahlungen

Art. 37 Festlegung der Ausgleichsmittel

¹ Im ersten Jahr einer Vierjahresperiode nach Artikel 9 Absatz 1 FiLaG entspricht der gesamte Ausgleichsbetrag für den geografisch-topografischen Lastenausgleich dem von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat den Ausgleichsbetrag gemäss der Wachstumsrate des Landesindex der Konsumentenpreise an.

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 FiLaG verzögert.

⁴ Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verwendet:

- a. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Siedlungshöhe;
- b. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Steilheit des Geländes;
- c. ein Sechstel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Siedlungsstruktur;
- d. ein Sechstel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsdichte.

Art. 38 Beiträge an die Kantone

¹ Die Beiträge an einen Kanton für die einzelnen Sonderlasten sind proportional zu seinem Anteil an der Summe der entsprechenden Sonderlasten aller Kantone.

² Die Beiträge an die Kantone sind in Anhang 13 aufgelistet.

3. Kapitel: Soziodemografischer Lastenausgleich

1. Abschnitt: Massgebende Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur

Art. 39 Teilindikatoren

¹ Der Ausgleich von soziodemografischen Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur basiert auf folgenden drei Teilindikatoren der Kantone:

- a. *Armut:*
Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinne an der ständigen Wohnbevölkerung;
- b. *Altersstruktur:*
Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter von 80 Jahren und mehr an der ständigen Wohnbevölkerung;
- c. *Ausländerintegration:*
Anteil der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht aus Nachbarstaaten stammen und maximal seit 12 Jahren in der Schweiz leben, an der ständigen Wohnbevölkerung.

² Als Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn gelten folgende bedarfsorientierte Geldleistungen, sofern sie personen- beziehungsweise haushaltsbezogen gewährt werden und soweit sie in der Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhil-

feempfänger gemäss Verordnung vom 30. Juni 1993⁷ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes aufgeführt sind:

- a. wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen;
- b. kantonal geregelte Bevorschussung von Alimenten;
- c. Ergänzungsleistungen des Bundes (gewichtet mit dem kantonalen Finanzierungsanteil gemäss Artikel 13 Bundesgesetz vom.....⁸ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung);
- d. kantonale Beihilfen zu AHV/IV und kantonale Heimbeihilfen;
- e. kantonale Bedarfsleistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit;
- f. kantonale Mutterschaftsbeihilfen sowie Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern,
- g. kantonale personen- oder haushaltsbezogene Wohngelder bzw. Wohnkostenzuschüsse.

³ Mehrfachbezüge werden einfach gezählt.

⁴ Die Teilindikatoren der Kantone sind in Anhang 14 aufgelistet.

Art. 40 Lastenindex und massgebende Sonderlasten

¹ Die Teilindikatoren der Kantone werden standardisiert und mit Hilfe von Gewichten zu einem Lastenindex zusammengefasst. Die Gewichte werden mit der Hauptkomponentenanalyse festgelegt und jedes Jahr überprüft. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 14.

² Der Lastenindex eines Kantons wird auf drei Kommastellen gerundet.

³ Aus dem Lastenindex eines Kantons wird eine Masszahl für die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner berechnet. Diese Masszahl entspricht der Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem Lastenindex desjenigen Kantons mit dem tiefsten Indexwert.

⁴ Die massgebenden Sonderlasten eines Kantons entsprechen der mit der ständigen Wohnbevölkerung gewichteten Differenz zwischen den Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons und dem entsprechenden Mittelwert der Lasten pro Einwohnerin und Einwohner aller Kantone. Sind die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons kleiner als der Mittelwert, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁵ Die Lastenindizes und massgebenden Sonderlasten der Kantone sind in Anhang 14 aufgelistet.

⁷ SR 431.012.1

⁸ SR

2. Abschnitt Massgebende Sonderlasten der Kernstädte

Art. 41 Teilindikatoren

Der Ausgleich von Sonderlasten der Kernstädte basiert auf folgenden drei Teilindikatoren der Gemeinden:

- a. *Gemeindegrösse*:
ständige Wohnbevölkerung;
- b. *Siedlungsdichte*:
ständige Wohnbevölkerung und Anzahl Beschäftigte im Verhältnis zur produktiven Fläche der Gemeinde;
- c. *Beschäftigungsquote*:
Anzahl Beschäftigte im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde.

Art. 42 Lastenindex und massgebende Sonderlasten

¹ Die Teilindikatoren einer Gemeinde werden standardisiert und mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse zu einem Lastenindex der Gemeinde zusammengefasst. Der Lastenindex entspricht der ersten, standardisierten Hauptkomponente der standardisierten Teilindikatoren. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 15.

² Der Lastenindex eines Kantons entspricht dem gewichteten Mittelwert der Lastenindizes seiner Gemeinden. Als Gewicht dient die ständige Wohnbevölkerung der Gemeinden.

³ Der Lastenindex des Kantons wird auf drei Kommastellen gerundet.

⁴ Aus dem Lastenindex eines Kantons wird eine Masszahl für die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons berechnet. Diese Masszahl entspricht der Differenz zwischen dem Lastenindex des Kantons und dem Lastenindex desjenigen Kantons mit dem tiefsten Indexwert.

⁵ Die für einen Kanton massgebenden Sonderlasten entsprechen der mit der ständigen Wohnbevölkerung gewichteten Differenz zwischen den Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons und dem Mittelwert der Lasten pro Einwohnerin und Einwohner aller Kantone. Sind die Lasten pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons kleiner als der Mittelwert der Kantone, so sind die massgebenden Sonderlasten des Kantons Null.

⁶ Die Lastenindizes und massgebenden Sonderlasten der Kantone sind in Anhang 15 aufgelistet.

3. Abschnitt Ausgleichszahlungen

Art. 43 Festlegung der Ausgleichsmittel

¹ Im ersten Jahr einer Vierjahresperiode entspricht der gesamte Ausgleichsbetrag für den soziodemografischen Lastenausgleich dem von der Bundesversammlung festgelegten Grundbeitrag.

² In den drei folgenden Jahren passt der Bundesrat den Ausgleichsbetrag gemäss der Wachstumsrate des Landesindex der Konsumentenpreise an.

³ Diese Anpassung wird auch im fünften und sechsten Jahr vorgenommen, wenn sich das Inkrafttreten eines neuen Bundesbeschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 FiLaG verzögert.

⁴ Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt verwendet:

- a. zwei Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur;
- b. ein Drittel für die Abgeltung der massgebenden Sonderlasten der Kernstädte.

Art. 44 Beiträge an die Kantone

¹ Die Beiträge, die ein Kanton für Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur und der Kernstädte erhält, sind proportional zu seinem Anteil an der Summe der entsprechenden Sonderlasten aller Kantone.

² Die Beiträge an die Kantone sind in Anhang 16 aufgelistet.

3. Titel: Wirksamkeitsbericht

Art. 45 Gegenstand

¹ Das Departement erstellt alle vier Jahre in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Wirksamkeitsbericht. Es analysiert darin, inwieweit die Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs in der vergangenen Vierjahresperiode erreicht wurden.

² Der Wirksamkeitsbericht stützt sich bei der Beurteilung der Ziele insbesondere auf die Kriterien gemäss Anhang 17 ab und berücksichtigt anerkannte Standards der Evaluation.

Art. 46 Inhalt

¹ Der Wirksamkeitsbericht hat folgenden Inhalt:

- a. Er erörtert mögliche Massnahmen, namentlich:
 1. die Anpassung der Dotationen des Ressourcen- und Lastenausgleichs,
 2. die vollständige oder teilweise Aufhebung des Härteausgleichs (Art. 19 Abs. 4 FiLaG).

- b. Er gibt Auskunft über den Vollzug des Finanzausgleichs, insbesondere die Beschaffung der Daten für den Ressourcen- und Lastenausgleich.
- c. Er gibt allfällige abweichende Meinungen innerhalb der paritätischen Fachgruppe wieder.

² Er enthält zudem in einer gesonderten Darstellung Angaben über die Wirkungen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemäss Artikel 18 Absatz 3 i.V.m. Artikel 11 FiLaG. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien gemäss Anhang 17 zu berücksichtigen.

³ Er kann Empfehlungen für die Überprüfung der Bemessungsgrundlagen des Ressourcen- und Lastenausgleichs enthalten.

Art. 47 Datengrundlagen

¹ Die Daten für die Beurteilung der Wirksamkeit basieren auf Statistiken des Bundes und der Kantone sowie auf verwaltungsexternen Analysen.

² Die Kantone stellen dem Bund die notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 48 Paritätische Fachgruppe

¹ Eine paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzte Fachgruppe begleitet die Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts. Sie äussert sich namentlich zur Auftragsvergabe an externe Gutachterinnen und Gutachter und zur Erarbeitung von Empfehlungen für den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich.

² Die Kantone sorgen für eine ausgewogene Zusammensetzung ihrer Delegation in der Fachgruppe, insbesondere sind die verschiedenen Sprachgruppen, Stadt- und Landregionen sowie die ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantone angemessen zu berücksichtigen.

Art. 49 Vernehmlassung

Der Wirksamkeitsbericht wird gleichzeitig mit den Bundesbeschlüssen zum Ressourcen- und Lastenausgleich und zum Härteausgleich den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben.

4. Titel: Fälligkeit

Art. 50

Die Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sind semesterweise jeweils am Ende des Semesters zu bezahlen.

5. Titel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Ressourcenpotenzial

Art. 51 Bemessungsjahre des Ressourcenpotenzials

Das Ressourcenpotenzial des Referenzjahres 2008 entspricht dem Durchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage der Bemessungsjahre 2003 und 2004.

Art. 52 Standardisierter Steuersatz

Der standardisierte Steuersatz im Jahr vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung beträgt 30 Prozent.

Art. 53 Faktoren Beta

Die Faktoren Beta für die erste Vierjahresperiode nach Artikel 5 Absatz 1 FiLaG betragen:

- a. 2,4 Prozent für juristische Personen gemäss Artikel 28 Absatz 2 StHG;
- b. 7,3 Prozent für juristische Personen gemäss Artikel 28 Absatz 3 StHG;
- c. 17,0 Prozent für juristische Personen gemäss Artikel 28 Absatz 4 StHG.

Art. 54 Provisorische Angaben

Artikel 23 Absatz 5 kommt bis zum Bemessungsjahr 2013 nicht zur Anwendung, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können.

2. Abschnitt: Härteausgleich

Art. 55 Globalbilanz

¹ Grundlage für die Ausgleichszahlungen des Härteausgleichs ist die Globalbilanz der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

² Die Globalbilanz der NFA zeigt die finanzielle Nettobelastung oder Nettoentlastung des Bundes und der Kantone, die sich im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 aus der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und dem Wegfall des bisherigen Finanzausgleichs gemäss Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003⁹ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, dem Bundesgesetz vom ... über die Schaffung und die Änderungen von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie Artikel 3-9 und 23 FiLaG ergibt (Anhang 18).

⁹ BBI 2003 6591

Art. 56 Beiträge an die Kantone

¹ Mit dem Härteausgleich wird angestrebt, dass in der Globalbilanz jeder Kanton, dessen Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 unter dem Wert von 100 liegt, eine finanzielle Nettoentlastung in Prozent des standardisierten Steuerertrags aufweist, die mindestens so gross ist wie der Grenzwert des Kantons.

² Der Grenzwert des Kantons ist abhängig von seinem Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 und berechnet sich nach Anhang 18.

³ Kantone, deren Ressourcenindex im Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 tiefer ist als 100 Punkte und deren Nettoentlastung in Prozent des standardisierten Steuerertrags in der Globalbilanz tiefer ist als der Grenzwert, erhalten in den Jahren 2008 bis 2015 einen Beitrag in der Höhe der Differenz zwischen der Nettoentlastung und dem Grenzwert (Anhang 18). Die restlichen Kantone erhalten keinen Beitrag.

⁴ Ab dem neunten Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung reduziert sich der Beitrag um jährlich fünf Prozent des Anfangsbetrags.

⁵ Ein Kanton verliert seinen Anspruch auf den Härteausgleich ab dem Referenzjahr, in welchem sein Ressourcenindex auf über 100 Punkte steigt. Die Gesamtsumme des Härteausgleichs reduziert sich entsprechend.

3. Abschnitt Wirksamkeitsbericht**Art. 57**

Die Wirksamkeitsberichte für die zwei ersten Vierjahresperioden nach Inkrafttreten der Verordnung beinhalten zusätzlich eine Darstellung des Übergangs vom alten zum neuen Finanzausgleich. Der Wirksamkeitsbericht für die erste Vierjahresperiode legt zusätzlich die Vorwirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs dar.

6. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 58** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. Dezember 1973¹⁰ über die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone.
2. Verordnung vom 27. November 1989¹¹ über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

¹⁰ AS 1974 146

¹¹ AS 1989 2470

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

xx. xxxx 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin:

Vorbemerkung: Es ist zu beachten, dass sämtliche in den Anhängen des vorliegenden Entwurfs vorhandenen Zahlen provisorisch sind und teilweise auf Modellrechnungen beruhen. Die definitiven Angaben für das erste Jahr des neuen Finanzausgleichs werden erst Mitte 2007 vorliegen!

Anhang 1
(Art. 1 bis 6)

1. Ressourcenpotenzial

Schätzwerte für das Jahr 2006

	Ressourcen-potenzial 2006 <i>(in 1'000 Franken)</i>	Mittlere Wohn- bevölkerung in den Bemessungs-jahren <i>(Mittelwert 1996- 1998)</i>	Ressourcen- potenzial pro Kopf 2002 <i>(in Franken)</i>	Ressourcen- index
Zürich	40'404'332	1'240'718	32'565	131.5
Bern	17'103'599	952'971	17'948	72.5
Luzern	6'314'520	348'415	18'124	73.2
Uri	520'281	34'504	15'079	60.9
Schwyz	3'958'016	129'901	30'469	123.1
Obwalden	549'528	32'474	16'922	68.4
Nidwalden	1'181'215	37'552	31'456	127.1
Glarus	719'497	38'140	18'864	76.2
Zug	5'625'164	100'298	56'084	226.5
Freiburg	4'145'576	241'379	17'175	69.4
Solothurn	4'496'934	243'438	18'473	74.6
Basel-Stadt	6'508'421	190'754	34'119	137.8
Basel-Landschaft	6'753'489	259'272	26'048	105.2
Schaffhausen	1'586'234	73'310	21'637	87.4
Appenzell A.Rh.	1'078'954	52'941	20'380	82.3
Appenzell I.Rh.	304'602	14'698	20'725	83.7
St.Gallen	8'759'506	452'014	19'379	78.3
Graubünden	3'988'853	189'403	21'060	85.1
Aargau	12'338'733	547'192	22'549	91.1
Thurgau	4'140'514	228'158	18'148	73.3
Tessin	8'589'200	310'798	27'636	111.6
Waadt	15'671'089	634'739	24'689	99.7
Wallis	4'726'401	275'684	17'144	69.2
Neuenburg	3'596'928	166'861	21'556	87.1
Genf	16'055'111	415'866	38'606	155.9
Jura	1'097'107	67'598	16'230	65.6
Total Kantone	180'213'805	7'279'079	24'758	100.0

2. Standardisierter Steuerertrag

Kantonswerte für das Jahr 2006 (Schätzwerte)

Standardisierter Steuersatz 2006 = 30,1%

	Standardisierter Steuerertrag 2006 <i>(in 1'000 Franken)</i>	Standardisierter Steuerertrag pro Kopf 2006 <i>(in Franken)</i>
Zürich	12'153'046	9'795
Bern	5'146'407	5'400
Luzern	1'899'739	5'453
Uri	156'523	4'536
Schwyz	1'191'127	9'169
Obwalden	165'454	5'095
Nidwalden	355'518	9'467
Glarus	216'484	5'676
Zug	1'692'187	16'872
Freiburg	1'247'803	5'169
Solothurn	1'352'739	5'557
Basel-Stadt	1'957'984	10'264
Basel-Landschaft	2'031'688	7'836
Schaffhausen	477'264	6'510
Appenzell A.Rh.	324'548	6'130
Appenzell I.Rh.	91'635	6'235
St.Gallen	2'636'333	5'832
Graubünden	1'200'612	6'339
Aargau	3'713'167	6'786
Thurgau	1'245'736	5'460
Tessin	2'583'618	8'313
Waadt	4'713'862	7'426
Wallis	1'421'031	5'155
Neuenburg	1'082'580	6'488
Genf	4'829'315	11'613
Jura	330'313	4'886
Total Kantone	54'216'713	7'448

Anhang 2
(Art. 9)

Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen

Kantonswerte (provisorische Werte) für das Referenzjahr 2007 (Bemessungs-
jahr 2003)

Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen 2007 (in 1'000 Franken)	
Zürich	28'404'007
Bern	14'368'749
Luzern	5'257'415
Uri	412'227
Schwyz	3'251'919
Obwalden	466'703
Nidwalden	946'258
Glarus	518'577
Zug	3'154'607
Freiburg	3'625'555
Solothurn	3'926'000
Basel-Stadt	3'898'127
Basel-Landschaft	5'736'047
Schaffhausen	1'145'093
Appenzell A.Rh.	836'224
Appenzell I.Rh.	232'854
St.Gallen	6'992'210
Graubünden	2'906'074
Aargau	9'933'316
Thurgau	3'341'279
Tessin	5'253'511
Waadt	13'367'050
Wallis	3'989'696
Neuenburg	2'606'441
Genf	10'066'140
Jura	828'742
Total Kantone	135'464'818

Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen**1. Berechnung**

Definition der Variablen und Parameter:

BQA	Durchschnittliches Bruttoeinkommen der gebietsansässigen Ausländer und der ausländischen Verwaltungsräte in den Bemessungsjahren
BQB	Durchschnittliches Bruttoeinkommen der vollständig besteuerten Grenzgänger in den Bemessungsjahren
BQC	Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Österreich in den Bemessungsjahren
BQD	Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Deutschland in den Bemessungsjahren
BQE	Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf in den Bemessungsjahren
BQF	Durchschnittliches Bruttoeinkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich in den Bemessungsjahren
BQG	Durchschnittliches Bruttoeinkommen in den Bemessungsjahren der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Italien
TC	Maximaler Schweizer Steuersatz auf den Bruttoeinkünften der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Österreich gemäss Artikel 5 Absatz 4 DBA-A
TD	Maximaler Schweizer Steuersatz auf den Bruttoeinkünften der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Deutschland gemäss Artikel 15a DBA-D
TE	Anteil der durch den Kanton Genf an Frankreich zurückerstatteten Bruttolohnsumme der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf gemäss Abkommen des Kantons Genf mit Frankreich vom 29.01.1973
TF	Anteil der durch Frankreich zurückerstatteten Bruttolohnsumme der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich gemäss dem Abkommen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis und Neuenburg vom 11.04.1983
TG	Anteil der an Italien zurückerstatteten Bruttosteuererinnahmen von begrenzt steuerbaren Grenzgängern aus Italien gemäss Artikel 14a DBA-I und der Vereinbarung der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis mit Italien
SSTV	Standardisierter Steuersatz im Vorjahr des Referenzjahres
γ	Faktor Gamma: Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen massgebenden Einkommen der natürlichen Personen der Schweiz und dem durchschnittlichen Primäreinkommen der privaten Haushalte der Schweiz in den Bemessungsjahren

2. Berechnungsformeln:

- a. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der gebietsansässigen Ausländer und ausländischen Verwaltungsräte eines Kantons:

$$\gamma \cdot \text{BQA}$$

- b. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der vollständig besteuerten Grenzgänger eines Kantons:

$$\gamma \cdot \text{BQB}$$

- c. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Österreich:

$$\text{bis Bemessungsjahr 2005: } \frac{\text{TC}_{\text{alt}}}{\text{SSTV}} \cdot \text{BQC}$$

$$\text{ab Bemessungsjahr 2006: } (1 - \text{TC}_{\text{neu}}) \cdot \gamma \cdot \text{BQC}$$

- d. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Deutschland:

$$\frac{\text{TD}}{\text{SSTV}} \cdot \text{BQD}$$

- e. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf

$$\left(\gamma - \frac{\text{TE}}{\text{SSTV}} \right) \cdot \text{BQE}$$

- f. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich:

$$\frac{\text{TF}}{\text{SSTV}} \cdot \text{BQF}$$

- g. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus Italien:

$$(1 - \text{TG}) \cdot \gamma \cdot \text{BQG}$$

3. Parameterwerte für das Referenzjahr 2007

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>
<i>γ</i>	<i>0.42</i>
<i>SSTV</i>	<i>0.3</i>
<i>TC_{alt}</i>	<i>0.03</i>
<i>TC_{neu}</i>	<i>0.12</i>
<i>TD</i>	<i>0.045</i>
<i>TE</i>	<i>0.035</i>
<i>TF</i>	<i>0.045</i>
<i>TG</i>	<i>0.4</i>

4. Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen: Kantonswerte für das Referenzjahr 2007 (Bemessungsjahr 2003)

in 1'000 Franken

Massgebende quellenbesteuerte Einkommen (Bemessungsjahr 2003)								
Kanton	Gebiets-ansässige und Verwaltungs- räte	Vollständig besteuerte Grenzgänger	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Österreich	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Deutschland	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Kanton Genf	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Italien	Summe
Zürich	1'042'950	6'289	0	44'799	0	0	0	1'094'038
Bern	405'572	0	0	151	0	7'707	0	413'430
Luzern	174'553	0	0	215	0	0	0	174'768
Uri	16'754	0	0	0	0	0	0	16'754
Schwyz	58'105	4'465	0	128	0	0	0	62'697
Obwalden	23'071	0	0	0	0	0	0	23'071
Nidwalden	19'881	0	0	0	0	0	0	19'881
Glarus	20'245	0	0	0	0	0	0	20'245
Zug	71'648	0	0	198	0	0	0	71'846
Freiburg	141'271	0	0	0	0	0	0	141'271
Solothurn	74'524	621	0	1'833	0	10'200	0	87'179
Basel-Stadt	198'867	41'743	0	143'010	0	204'303	0	587'923
Basel-Landschaft	102'827	14'678	0	54'664	0	123'214	0	295'384
Schaffhausen	58'096	0	5	38'766	0	0	0	96'867
Appenzell A.Rh.	20'613	393	1'041	160	0	0	0	22'207
Appenzell L.Rh.	4'948	0	138	76	0	0	0	5'161
St.Gallen	201'769	13'583	38'318	5'096	0	0	0	258'766
Graubünden	224'390	27'726	1'672	27	0	0	18'616	272'431
Aargau								888'803
Thurgau	106'530	2'532	1'553	26'817	0	0	0	137'433
Tessin	263'003	21'101	0	0	0	0	409'279	693'383
Waadt	467'669	0	0	0	0	121'494	0	589'163
Wallis	224'402	227	0	0	0	5'935	10'898	241'463
Neuenburg	109'338	2'043	0	0	0	52'839	0	164'220
Genf	543'356	0	0	0	1'193'164	0	0	1'736'519
Jura	20'661	1'689	0	95	0	37'372	0	59'816
Total Kantone	4'595'041	137'091	42'727	316'035	1'193'164	563'064	438'793	8'174'718

kursive Daten = geschätzte Werte

Anhang 4
(Art. 15 und 16)

Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen

Kantonswerte für das Referenzjahr 2007 (Bemessungsjahr 2003) Faktor $\alpha = 1,1$
%

Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen 2007	
(in 1'000 Franken)	
Zürich	2'879'085
Bern	1'346'065
Luzern	381'970
Uri	36'335
Schwyz	242'496
Obwalden	43'294
Nidwalden	142'454
Glarus	60'080
Zug	315'619
Freiburg	204'026
Solothurn	187'352
Basel-Stadt	400'888
Basel-Landschaft	328'123
Schaffhausen	93'043
Appenzell A.Rh.	91'416
Appenzell I.Rh.	29'882
St.Gallen	672'052
Graubünden	349'629
Aargau	824'864
Thurgau	328'737
Tessin	352'915
Waadt	634'209
Wallis	216'409
Neuenburg	162'985
Genf	540'804
Jura	50'682
Total Kantone	10'915'413

*Anhang 5
(Art. 19)***Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus**Schätzwerte für das Referenzjahr 2006¹²

Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus 2006 (in 1'000 Franken)	
Zürich	7'473'432
Bern	2'226'935
Luzern	806'452
Uri	84'303
Schwyz	556'300
Obwalden	59'018
Nidwalden	183'066
Glarus	99'254
Zug	1'946'985
Freiburg	546'180
Solothurn	603'521
Basel-Stadt	1'613'935
Basel-Landschaft	792'877
Schaffhausen	248'001
Appenzell A.Rh.	139'968
Appenzell I.Rh.	44'019
St.Gallen	1'382'742
Graubünden	603'466
Aargau	1'449'409
Thurgau	486'181
Tessin	2'713'876
Waadt	1'835'810
Wallis	591'151
Neuenburg	645'207
Genf	4'032'583
Jura	199'575
Total Kantone	31'364'245

¹² Schätzung gemäss Anhang 8

Anhang 6
(Art. 22 und 23)

Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus

Zuschlagsfaktoren für die Berechnungen der Faktoren Beta

1. Definition der Variablen und Parameter:

π	Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 DBG
$TDBG$	Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 68 DBG
β	Basisfaktor gemäss Artikel 23 Absatz 2 oder 3
ω	Reduktionsfaktor (Entgelt an die Kantone für die Erhebung der direkten Bundessteuer)
$SSTV$	Standardisierter Steuersatz im Vorjahr des Referenzjahres

2. Berechnung der Zuschlagsfaktoren:

Die Zuschlagsfaktoren werden gemäss folgender Formel berechnet:

$$\pi \cdot \frac{TDBG}{SSTV} \cdot (1 - \beta) \cdot (1 - \omega)$$

3. Parameterwerte für das Referenzjahr 2008

π	0.17
$TDBG$	0.085
$SSTV$	0.3
ω	0.5

4. Faktoren Beta für das Referenzjahr 2008

	Basisfaktor	Zuschlagsfaktor	Faktor β
 Holdinggesellschaften 	0.0%	2.4%	2.4%
 Domizilgesellschaften 	5.0%	2.3%	7.3%
 gemischte Gesellschaften 	15.0%	2.0%	17.0%

5. Schätzwerte für das Referenzjahr 2006¹³

Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus 2006	
(in 1'000 Franken)	
Zürich	505'370
Bern	223'927
Luzern	78'134
Uri	6'563
Schwyz	129'628
Obwalden	1'114
Nidwalden	9'575
Glarus	53'483
Zug	402'884
Freiburg	101'182
Solothurn	12'974
Basel-Stadt	250'342
Basel-Landschaft	48'599
Schaffhausen	79'199
Appenzell A.Rh.	-503
Appenzell I.Rh.	1'968
St.Gallen	18'907
Graubünden	8'423
Aargau	95'868
Thurgau	126'630
Tessin	-10'149
Waadt	126'430
Wallis	-4'972
Neuenburg	151'594
Genf	337'920
Jura	5'820
Total Kantone	2'760'911

¹³ Schätzung gemäss Anhang 8

Anhang 7
(Art. 24 und 25)

Massgebende Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer

Kantonswerte für das Referenzjahr 2007

in 1'000 Franken

Kanton	Massgebende Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer 2007 *
Zürich	-841'855
Bern	79'030
Luzern	54'072
Uri	2'498
Schwyz	7'701
Obwalden	1'980
Nidwalden	5'210
Glarus	1'376
Zug	6'826
Freiburg	33'679
Solothurn	-28'999
Basel-Stadt	113'248
Basel-Landschaft	-70'845
Schaffhausen	10'941
Appenzell A.Rh.	10'637
Appenzell I.Rh.	1'643
St. Gallen	53'040
Graubünden	33'969
Aargau	47'529
Thurgau	32'936
Tessin	199'616
Waadt	208'670
Wallis	73'913
Neuenburg	-59'167
Genf	9'113
Jura	10'256

* mit provisorischem Gewichtungsfaktor auf der Basis der Bemessungsjahre 1996-98

Schätzung des Ressourcenpotenzials bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten**1. Variablen und Parameter:**

ME_k	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen des Kantons k
MEV_k	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen des Kanton k im Vorjahr
te_k	Durchschnittliche Einkommensteuerbelastung des Kantons k und seiner Gemeinden gemäss der Steuerstatistik der Schweiz
MQ_k	Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen des Kantons k
$W_{k,CH}$	Anzahl Beschäftigte aus der Schweiz im Kanton k
$W_{k,X}$	Anzahl Beschäftigte aus dem Ausland im Kanton k
a	Konstante
b	Konstante
c	Konstante
RV_k	Reinvermögen der natürlichen Personen im Kanton k
EV_k	Vermögenssteuereinnahmen des Kantons k und seiner Gemeinden gemäss der Statistik der öffentlichen Haushalte
tv_k	Durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung des Kantons k und seiner Gemeinden gemäss der Steuerstatistik der Schweiz
MB_k	Massgebende Gewinne der juristischen Personen ohne besonderen Steuerstatus des Kantons k
MP_k	Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus des Kantons k
EG_k	Ertragssteuereinnahmen des Kantons k und seiner Gemeinden gemäss der Statistik der öffentlichen Haushalte der Schweiz
EGD_k	Ertragssteueraufkommen der direkten Bundessteuer im Kanton k
tg_k	Steuerbelastung des Reingewinns von Aktiengesellschaften des Kantons k und seiner Gemeinden bei einem Eigenkapital von 2 Millionen Franken und einem Gewinn von 1 Million Franken gemäss der Steuerstatistik der Schweiz
t_{DBS}	Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer
RGD_k	Summe der Reingewinne der direkten Bundessteuer der juristischen Personen im Kanton k nach Beteiligungsabzug

$\bar{\beta}$ Gewichteter Durchschnitt der Faktoren Beta gemäss Anhang 6

2. Bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten werden die Bestandteile des Ressourcenpotenzials gemäss folgender Tabelle berechnet:

Fall	Bestandteil Ressourcenpotenzial	Berechnungsmethode
A	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen	$ME_k = \frac{EE_k}{te_k} - MQ_k$
B	Massgebendes quellenbesteuertes Einkommen	$MQ_k = \left[a + b \cdot \left(\frac{W_{k,X}}{W_{k,CH}} \right) + \left(\frac{W_{k,X}}{W_{k,CH}} \right)^c \right] \cdot ME_k$
C	Reinvermögen der natürlichen Personen	$RV_k = \frac{EV_k}{tv_k}$
DE1	Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit und ohne besonderem Steuerstatus zusammen, sofern beide unbekannt.	$MB_k + MP_k = \bar{\beta} \cdot \frac{EGD_k}{t_{DBST}} + (1 - \bar{\beta}) \cdot \frac{EG_k}{tg_k}$
DE2	Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit und ohne besonderen Steuerstatus zusammen, sofern Reingewinne der direkten Bundessteuer bekannt.	$MB_k + MP_k = \bar{\beta} \cdot RGD_k + (1 - \bar{\beta}) \cdot \frac{EG_k}{tg_k}$

3. Parameterwerte

Parameter	Wert
<i>a</i>	-0.03
<i>b</i>	-0.74
<i>c</i>	0.87
$\bar{\beta}$	9,3%

Beiträge der ressourcenstarken Kantone**1. Definition der Variablen und Parameter:**

- A gesamter Beitrag der ressourcenstarken Kantone
 A_q Beitrag eines ressourcenstarken Kantons q
 e_q durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung eines ressourcenstarken Kantons q in den Bemessungsjahren
 RI_q Ressourcenindex eines ressourcenstarken Kantons q
n Anzahl ressourcenstarke Kantone

2. Berechnung:

Der Beitrag eines ressourcenstarken Kantons q berechnet sich wie folgt:

$$A_q = \frac{A}{\sum_{q=1}^n [(RI_q - 100) \cdot e_q]} \cdot (RI_q - 100) \cdot e_q$$

3. Einzahlung für das Jahr 2008 auf der Basis des Ressourcenpotenzials 2006

	Ressourcenindex 2006	Beiträge 2008 (mit Basis Ressourcenindex 2006) in Franken
Zürich	131.5	544'429'073
Bern	72.5	0
Luzern	73.2	0
Uri	60.9	0
Schwyz	123.1	41'800'672
Obwalden	68.4	0
Nidwalden	127.1	14'176'081
Glarus	76.2	0
Zug	226.5	176'742'875
Freiburg	69.4	0
Solothurn	74.6	0
Basel-Stadt	137.8	100'443'798
Basel-Landschaft	105.2	18'780'886
Schaffhausen	87.4	0
Appenzell A.Rh.	82.3	0
Appenzell I.Rh.	83.7	0
St.Gallen	78.3	0
Graubünden	85.1	0
Aargau	91.1	0
Thurgau	73.3	0
Tessin	111.6	50'221'931
Waadt	99.7	0
Wallis	69.2	0
Neuenburg	87.1	0
Genf	155.9	323'834'077
Jura	65.6	0
Total Kantone	100.0	1'270'429'392

Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone**1. Definition der Variablen und Parameter:**

- B gesamtter Beitrag an die ressourcenschwachen Kantone
 B_r Beitrag an einen ressourcenschwachen Kantons r
 e_r durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung eines ressourcenschwachen Kantons r in den Bemessungsjahren
 RI_r Ressourcenindex eines ressourcenschwachen Kantons r
m Anzahl ressourcenschwache Kantone
p Parameter (>0) für die Stärke der Progression
 RI_{\min} Ressourcenindex des ressourcenschwächsten Kantons
 SSE_{CH} Standardisierter Steuerertrag der Schweiz
 e_{CH} durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung der Schweiz in den Bemessungsjahren

2. Berechnung:

Der Beitrag an einen ressourcenschwachen Kanton r berechnet sich wie folgt:

$$B_r = \frac{B}{\sum_{r=1}^m [(100 - RI_r)^{1+p} \cdot e_r]} \cdot (100 - RI_r)^{1+p} \cdot e_r$$

Der Wert des Parameters p wird so festgelegt, dass folgende Gleichung gilt:

$$\left\{ \frac{SSE_{CH} \cdot \sum_{r=1}^m [(100 - RI_r)^{1+p} \cdot e_r]}{e_{CH} \cdot (1+p) \cdot B \cdot 100} \right\}^{\frac{1}{p}} = 100 - RI_{\min}$$

3. Auszahlung für das Jahr 2008 auf der Basis des Ressourcenpotenzials 2006:

	Ressourcenindex 2006	Ressourcenausgleich 2008 (mit Basis Ressourcenindex 2006) in Franken
Zürich	131.5	0
Bern	72.5	939'949'829
Luzern	73.2	329'328'724
Uri	60.9	60'855'179
Schwyz	123.1	0
Obwalden	68.4	40'292'745
Nidwalden	127.1	0
Glarus	76.2	29'633'137
Zug	226.5	0
Freiburg	69.4	284'006'946
Solothurn	74.6	210'592'990
Basel-Stadt	137.8	0
Basel-Landschaft	105.2	0
Schaffhausen	87.4	19'926'952
Appenzell A.Rh.	82.3	25'224'093
Appenzell I.Rh.	83.7	6'111'913
St.Gallen	78.3	301'507'253
Graubünden	85.1	67'906'406
Aargau	91.1	83'771'760
Thurgau	73.3	214'332'418
Tessin	111.6	0
Waadt	99.7	360'016
Wallis	69.2	327'877'838
Neuenburg	87.1	47'153'156
Genf	155.9	0
Jura	65.6	96'497'171
Total Kantone	100.0	3'085'328'524

Anhang 11
*(Art. 35)***Definition des Begriffs Hauptsiedlungsgebiet und Datenbasis**

- Als Hauptsiedlungsgebiet werden im Rahmen des geografisch-topografischen Lastenausgleichs zusammenhängende Ortsteile mit einer Mindestbevölkerung von 200 Personen bezeichnet.
- Datenbasis sind die Hektardaten der Volkszählung 2000.
- Als zusammenhängende Ortsteile werden aneinandergrenzende, bewohnte Hektaren bezeichnet.

Geografisch-topografischer Lastenausgleich: Teilindikatoren und massgebende Sonderlasten 2006

	Teilindikatoren				Lastenindizes				Massgebende Sonderlasten			
	Steilheit des		Siedlungs- struktur	Bevölke- rungsdichte (ha pro Einwohner)	Steilheit des		Siedlungs- struktur	Bevölke- rungsdichte (ha pro Einwohner)	Steilheit des		Siedlungs- struktur	Bevölke- rungsdichte (ha pro Einwohner)
	Siedlungs- höhe	Geländes (M. ü. M.)			Siedlungs- höhe	Geländes (M. ü. M.)			Siedlungs- höhe	Geländes (M. ü. M.)		
Zürich	0.2%	510.9	3.8%	0.13	2.2	60.0	48.1	24.5	0	0	0	0
Bern	9.8%	869	12.3%	0.61	128.6	102.1	153.9	113.0	2'677'503	1'009'707	6'212'891	12'375'441
Luzern	3.5%	688.1	13.5%	0.40	46.5	80.8	170.1	74.5	0	0	3'096'878	0
Uri	17.7%	1557.2	15.0%	3.01	233.3	182.9	188.8	554.4	822'328	3'958'143	456'610	15'957'619
Schwyz	16.3%	1028.3	12.3%	0.63	213.8	120.8	154.2	116.2	2'381'265	1'511'224	745'521	2'185'429
Obwalden	15.2%	1289.3	18.0%	1.45	199.9	151.5	225.9	267.0	492'407	2'054'284	657'450	5'534'714
Nidwalden	2.5%	1007.1	13.6%	0.62	32.9	118.3	170.2	113.9	0	381'976	314'285	543'073
Glarus	6.0%	1316	7.3%	1.77	78.5	154.6	91.1	325.6	0	2'367'511	0	8'686'051
Zug	3.5%	691.5	8.4%	0.20	45.5	81.2	105.1	36.8	0	0	36'516	0
Freiburg	12.0%	756.8	18.4%	0.65	157.8	88.9	231.2	119.0	1'676'373	0	5'169'411	4'686'464
Solothurn	0.3%	551.8	4.6%	0.32	3.3	64.8	57.5	59.0	0	0	0	0
Basel-Stadt	0.0%	274.6	0.4%	0.02	0.0	32.3	5.0	3.7	0	0	0	0
Basel-Landschaft	0.1%	506.6	2.6%	0.20	0.8	59.5	32.0	36.0	0	0	0	0
Schaffhausen	0.0%	516	4.4%	0.40	0.2	60.6	54.7	74.2	0	0	0	0
Appenzell A.Rh.	57.2%	906	15.5%	0.46	752.1	106.4	194.1	84.4	19'952'304	153'370	759'481	0
Appenzell I.Rh.	61.1%	1005.3	28.4%	1.15	803.4	118.1	356.9	211.6	6'281'362	286'071	1'017'581	1'675'116
St.Gallen	4.9%	789.5	9.9%	0.43	64.3	92.8	124.5	78.5	0	0	1'035'174	0
Graubünden	50.3%	1793.9	16.2%	3.80	661.6	210.7	202.8	699.8	52'843'190	45'869'431	2'877'475	112'128'411
Aargau	0.0%	465.6	4.4%	0.25	0.0	54.7	55.7	45.8	0	0	0	0
Thurgau	0.1%	501.5	13.2%	0.37	0.7	58.9	165.9	68.5	0	0	1'819'433	0
Tessin	3.1%	1164.7	5.9%	0.86	40.2	136.8	73.6	159.1	0	7'065'637	0	18'753'317
Waadt	7.0%	720.4	7.7%	0.44	92.6	84.6	96.8	81.3	0	0	0	0
Wallis	34.2%	1600.6	8.4%	1.83	449.1	188.0	105.3	336.8	32'476'075	21'221'728	110'611	67'489'894
Neuenburg	38.1%	1036.8	6.6%	0.43	501.5	121.8	82.8	79.0	25'712'060	1'548'934	0	0
Genève	0.0%	425.3	2.0%	0.06	0.0	50.0	25.0	10.7	0	0	0	0
Jura	14.9%	640.3	13.0%	1.21	196.0	75.2	162.9	223.6	975'840	0	538'990	8'536'310
Total	7.6%	851.2	8.0%	0.54	100.0	100.0	100.0	100.0	146'290'708	87'428'014	24'848'307	258'551'840

**Geografisch-topografischer Lastenausgleich: Ausgleichszahlungen 2008
auf der Basis der massgebenden Sonderlasten 2006**

	Ausgleichsbeträge in Franken				Total
	Siedlungs- höhe	Steilheit des Geländes (M. ü. M.)	Siedlungs- struktur	Bevölke- rungsdichte (ha pro Einwohner)	
Zürich	0	0	0	0	0
Bern	2'099'951	1'325'076	14'343'756	2'745'864	20'514'647
Luzern	0	0	7'149'789	0	7'149'789
Uri	644'947	5'194'417	1'054'179	3'540'678	10'434'221
Schwyz	1'867'613	1'983'235	1'721'191	484'903	6'056'942
Obwalden	386'192	2'695'912	1'517'860	1'228'043	5'828'007
Nidwalden	0	501'281	725'593	120'497	1'347'372
Glarus	0	3'106'971	0	1'927'262	5'034'233
Zug	0	0	84'305	0	84'305
Freiburg	1'314'770	0	11'934'664	1'039'833	14'289'268
Solothurn	0	0	0	0	0
Basel-Stadt	0	0	0	0	0
Basel-Landschaft	0	0	0	0	0
Schaffhausen	0	0	0	0	0
Appenzell A.Rh.	15'648'483	201'273	1'753'421	0	17'603'176
Appenzell I.Rh.	4'926'438	375'421	2'349'298	371'675	8'022'831
St.Gallen	0	0	2'389'915	0	2'389'915
Graubünden	41'444'626	60'196'143	6'643'251	24'879'060	133'163'080
Aargau	0	0	0	0	0
Thurgau	0	0	4'200'541	0	4'200'541
Tessin	0	9'272'495	0	4'160'987	13'433'483
Waadt	0	0	0	0	0
Wallis	25'470'808	27'850'055	255'369	14'974'663	68'550'895
Neuenburg	20'165'828	2'032'723	0	0	22'198'551
Genf	0	0	0	0	0
Jura	765'346	0	1'244'371	1'894'037	3'903'754
Total	114'735'003	114'735'003	57'367'501	57'367'501	344'205'008

*Anhang 14 (Art. 39 und 40)***Massgebende Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur****1. Berechnung des Lastenindex**

a) Variablen und Parameter:

TSA_k	Teilindikator "Armut" des Kantons k
TSS_k	Teilindikator "Altersstruktur" des Kantons k
TSI_k	Teilindikator "Ausländerintegration" des Kantons k
\overline{TSA}	Mittelwert der Teilindikatoren "Armut" der Kantone
\overline{TSS}	Mittelwert der Teilindikatoren "Altersstruktur" der Kantone
\overline{TSI}	Mittelwert der Teilindikatoren "Ausländerintegration" der Kantone
s_{TSA}	Standardabweichung der Teilindikatoren "Armut" der Kantone
s_{TSS}	Standardabweichung der Teilindikatoren "Altersstruktur" der Kantone
s_{TSI}	Standardabweichung der Teilindikatoren "Ausländerintegration" der Kantone
ZSA_k	Standardisierter Teilindikator "Armut" des Kantons k
ZSS_k	Standardisierter Teilindikator "Altersstruktur" des Kantons k
ZSI_k	Standardisierter Teilindikator "Ausländerintegration" des Kantons k
μ_{ZSA}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator "Armut"
μ_{ZSS}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator "Altersstruktur"
μ_{ZSI}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator "Ausländerintegration"
LS_k	Lastenindex für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur des Kantons k

b) Die standardisierten Teilindikatoren werden wie folgt berechnet:

$$ZSA_k = \frac{TSA_k - \overline{TSA}}{s_{TSA}},$$

$$ZSS_k = \frac{TSS_k - \overline{TSS}}{s_{TSS}},$$

$$ZSI_k = \frac{TSI_k - \overline{TSI}}{s_{TSI}}.$$

c) Der Lastenindex für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur eines Kantons k berechnet sich wie folgt:

$$LS_k = \mu_{ZSA} \cdot ZSA_k + \mu_{ZSS} \cdot ZSS_k + \mu_{ZSI} \cdot ZSI_k$$

d) Für die Gewichte gilt:

$$\underbrace{\begin{bmatrix} \mu_{ZSA} \\ \mu_{ZSS} \\ \mu_{ZSI} \end{bmatrix}}_{\mu_{ZS}} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_{ZS}}} \cdot \underbrace{\begin{bmatrix} x_{ZSA} \\ x_{ZSS} \\ x_{ZSI} \end{bmatrix}}_{x_{ZS}},$$

mit

μ_{LS} Vektor der Gewichte

λ_{ZS} höchster Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren

x_{ZS} Eigenvektor des Eigenwerts λ_{ZS}

e) Gewichte für das Jahr 2006:

μ_{ZSA}	0,52
μ_{ZSS}	0,24
μ_{ZSI}	0,46

2. Teilindikatoren und massgebende Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur 2006

	Teilindikatoren			Lasten- index	Masszahl Lasten	Massgebende Sonderlasten
	Armut*	Alters- struktur	Ausländer- integration			
Zürich	0.4	4.2%	7.5%	0.541	1.940	676'096
Bern	-0.1	5.2%	4.3%	-0.152	1.247	0
Luzern	-0.1	3.9%	5.8%	-0.176	1.223	0
Uri	-1.3	4.9%	2.8%	-1.217	0.182	0
Schwyz	-0.8	3.4%	5.6%	-0.793	0.606	0
Obwalden	-1.0	4.1%	5.1%	-0.774	0.625	0
Nidwalden	-1.3	3.5%	4.0%	-1.367	0.032	0
Glarus	-0.4	5.0%	5.8%	0.012	1.411	459
Zug	-0.4	3.1%	7.2%	-0.311	1.088	0
Freiburg	0.0	3.6%	6.7%	-0.051	1.348	0
Solothurn	-0.2	4.4%	5.0%	-0.308	1.091	0
Basel-Stadt	1.4	6.4%	9.3%	2.203	3.602	411'182
Basel-Landschaft	-0.2	3.9%	4.8%	-0.500	0.899	0
Schaffhausen	0.1	5.3%	6.1%	0.422	1.821	31'209
Appenzell A.Rh.	-0.6	5.1%	3.7%	-0.583	0.816	0
Appenzell I.Rh.	-1.4	4.0%	3.6%	-1.399	0.000	0
St.Gallen	0.0	4.2%	6.1%	-0.028	1.371	0
Graubünden	-0.6	4.5%	4.9%	-0.495	0.904	0
Aargau	-0.5	3.4%	5.8%	-0.578	0.821	0
Thurgau	-0.4	4.1%	5.0%	-0.510	0.889	0
Tessin	1.7	5.1%	5.6%	1.053	2.452	334'108
Waadt	1.4	4.4%	9.2%	1.508	2.907	963'721
Wallis	-0.4	3.9%	6.3%	-0.232	1.167	0
Neuenburg	1.1	5.2%	6.7%	1.006	2.405	168'036
Genf	2.7	4.0%	11.6%	2.647	4.046	1'122'277
Jura	0.9	4.7%	3.7%	0.084	1.483	5'796
Total	0.0	4.4%	5.9%	0.000	1.399	3'712'885

*provisorischer Indikator

*Anhang 15
(Art. 42)***Massgebende Sonderlasten der Kernstädte****1. Berechnung des Lastenindex**

a) Variablen und Parameter:

TFG_g	Teilindikator "Gemeindegrösse" der Gemeinde g
TFS_g	Teilindikator "Siedlungsdichte" der Gemeinde g
TFB_g	Teilindikator "Beschäftigungsquote" der Gemeinde g
\overline{TFG}	Mittelwert der Teilindikatoren "Gemeindegrösse" der Gemeinden
\overline{TFS}	Mittelwert der Teilindikatoren "Siedlungsdichte" der Gemeinden
\overline{TFB}	Mittelwert der Teilindikatoren "Beschäftigungsquote" der Gemeinden
s_{TFG}	Standardabweichung der Teilindikatoren "Gemeindegrösse" der Gemeinden
s_{TFS}	Standardabweichung der Teilindikatoren "Siedlungsdichte" der Gemeinden
s_{TSB}	Standardabweichung der Teilindikatoren "Beschäftigungsquote" der Gemeinden
ZFG_g	Standardisierter Teilindikator "Gemeindegrösse" der Gemeinde g
ZFS_g	Standardisierter Teilindikator "Siedlungsdichte" der Gemeinde g
ZFB_g	Standardisierter Teilindikator "Beschäftigungsquote" der Gemeinde g
μ_{ZFG}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator "Gemeindegrösse"
μ_{ZFS}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator "Siedlungsdichte"
μ_{ZFB}	Gewicht für den standardisierten Teilindikator "Beschäftigungsquote"
LF_g	Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte für Gemeinde g

b) Die standardisierten Teilindikatoren werden wie folgt berechnet:

$$ZFG_g = \frac{TFG_k - \overline{TFG}}{s_{TFG}},$$

$$ZFS_g = \frac{TFS_k - \overline{TFS}}{s_{TFS}},$$

$$ZFB_g = \frac{TFB_k - \overline{TFB}}{s_{TFB}}.$$

c) Der Lastenindex für Sonderlasten der Kernstädte einer Gemeinde berechnet sich wie folgt:

$$LF_g = \mu_{ZFG} \cdot ZFG_g + \mu_{ZFS} \cdot ZFS_g + \mu_{ZFB} \cdot ZFB_g$$

d) Für die Gewichte gilt:

$$\underbrace{\begin{bmatrix} \mu_{ZFG} \\ \mu_{ZFS} \\ \mu_{ZFB} \end{bmatrix}}_{\boldsymbol{\mu}_{ZF}} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_{ZF}}} \cdot \underbrace{\begin{bmatrix} x_{ZFG} \\ x_{ZFS} \\ x_{ZFB} \end{bmatrix}}_{\mathbf{x}_{ZF}},$$

mit

$\boldsymbol{\mu}_{ZF}$ Vektor der Gewichte

λ_{ZF} höchster Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren

\mathbf{x}_{ZF} Eigenvektor des Eigenwerts λ_{ZF}

e) Gewichte für das Jahr 2006:

μ_{ZFG}	0.45
μ_{ZFS}	0.47
μ_{ZFB}	0.36

2. Teilindikatoren und massgebende Sonderlasten der Kernstädte 2006

	Durchschnittliche Teilindikatorwerte der Gemeinden			Lasten- index	Masszahl Lasten	Massgebende Sonderlasten
	Gemeinde- grösse	Beschäfti- gungsquote	Siedlungs- dichte			
Zürich	107'295	59.7%	33.4	6.722	6.682	6'029'147
Bern	25'168	49.6%	16.7	1.944	1.904	43'534
Luzern	16'676	46.4%	19.0	1.605	1.565	0
Uri	4'141	39.6%	4.8	0.255	0.215	0
Schwyz	8'457	38.4%	7.7	0.571	0.531	0
Obwalden	5'723	41.4%	1.4	0.197	0.157	0
Nidwalden	4'470	45.5%	6.3	0.430	0.390	0
Glarus	2'802	45.4%	2.4	0.170	0.130	0
Zug	14'001	64.0%	13.6	1.501	1.461	0
Freiburg	7'107	38.9%	13.5	0.786	0.746	0
Solothurn	5'790	44.2%	12.6	0.766	0.726	0
Basel-Stadt	147'802	82.9%	125.9	13.271	13.231	2'122'754
Basel-Landschaft	9'326	43.6%	19.6	1.245	1.205	0
Schaffhausen	17'569	47.4%	11.8	1.329	1.289	0
Appenzell A.Rh.	6'517	39.5%	5.6	0.400	0.360	0
Appenzell I.Rh.	3'391	34.7%	2.5	0.040	0.000	0
St.Gallen	17'070	48.6%	15.1	1.475	1.435	0
Graubünden	7'845	49.0%	5.2	0.592	0.552	0
Aargau	5'635	44.3%	11.3	0.700	0.660	0
Thurgau	7'286	40.8%	9.1	0.622	0.582	0
Tessin	6'267	50.0%	18.3	1.142	1.102	0
Waadt	27'369	45.0%	25.6	2.390	2.350	314'268
Wallis	7'761	41.1%	5.9	0.500	0.460	0
Neuenburg	16'214	48.6%	12.6	1.319	1.279	0
Genf	83'450	55.7%	111.0	9.150	9.110	3'074'683
Jura	3'521	44.3%	3.4	0.233	0.193	0
Total	37'512	49.8%	26.2	1.898	1.858	11'584'386

Anhang 16 (Art. 44)

Soziodemografischer Lastenausgleich: Ausgleichszahlungen 2008 auf Basis der massgebenden Sonderlasten 2006

	Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur	Sonderlasten der Kernstädte	Total
Zürich	41'785'229	59'714'363	101'499'592
Bern	0	431'170	431'170
Luzern	0	0	0
Uri	0	0	0
Schwyz	0	0	0
Obwalden	0	0	0
Nidwalden	0	0	0
Glarus	28'372	0	28'372
Zug	0	0	0
Freiburg	0	0	0
Solothurn	0	0	0
Basel-Stadt	25'412'580	21'024'353	46'436'933
Basel-Landschaft	0	0	0
Schaffhausen	1'928'820	0	1'928'820
Appenzell A.Rh.	0	0	0
Appenzell I.Rh.	0	0	0
St.Gallen	0	0	0
Graubünden	0	0	0
Aargau	0	0	0
Thurgau	0	0	0
Tessin	20'649'127	0	20'649'127
Waadt	59'561'530	3'112'594	62'674'125
Wallis	0	0	0
Neuenburg	10'385'273	0	10'385'273
Genf	69'360'857	30'452'522	99'813'379
Jura	358'218	0	358'218
Total	229'470'005	114'735'003	344'205'008

*Anhang 17 (Art. 45 und 46)***Wirksamkeitsbericht****Kriterien und Grössen:**

- Verhältnis zwischen zweckgebundenen und zweckfreien Transferzahlungen des Bundes an die Kantone
- Transferzahlungen der Kantone an den Bund
- Verhältnis zwischen Kostenbeiträgen und Pauschal- und Globalbeiträgen
- Unterschiede beim Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Kantone
- Unterschiede beim standardisierten Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner der Kantone vor und nach erfolgtem Ressourcenausgleich
- Standardisierter Steuerertrag pro Einwohnerin und Einwohner des ressourcenschwächsten Kantons im Verhältnis zum Schweizer Mittelwert vor und nach erfolgtem Ressourcenausgleich
- Sonderlasten pro Einwohnerin und Einwohner
- Verhältnis zwischen Lastenausgleich und Sonderlasten
- Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Kantone
- Unterschiede in der Steuerbelastung
- Staats- und Fiskalquoten der Kantone und Gemeinden im nationalen und internationalen Vergleich
- Steuererleichterungen aufgrund des Bundesbeschlusses zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 („Lex Bonny“)
- Zu- und Abwanderungen von Steuerpflichtigen im nationalen und internationalen Verhältnis
- Effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastungen der Kantone im nationalen und internationalen Vergleich
- Anzahl der Verwaltungsgesellschaften gemäss Artikel 28 Absatz 3 und 4 des StHG
- Interdependenz zwischen Steuerbelastung in einem Kanton und dem Immobilienmarkt in diesem Kanton
- Interdependenz zwischen den Fiskalpolitiken der Kantone
- Auswirkungen des Härteausgleichs auf die standardisierten Steuererträge der Kantone
- Entwicklung des Volumens der interkantonalen Lastenausgleichszahlungen und Anteil der Abgeltung der Spillovers

Anhang 18 (Art. 55 und 56)

Härteausgleich**1. Variablen und Parameter**

gw_k	Grenzwert für die zu erreichende Mindestentlastung eines Kantons in Prozent des standardisierten Steuerertrags des Kantons k
SSE_k^{04}	Standardisierter Steuerertrag des Kantons k des Jahres 2004
SSE_k^{05}	Standardisierter Steuerertrag des Kantons k des Jahres 2005
RI_k^{04}	Ressourcenindex des Kantons k des Jahres 2004
RI_k^{05}	Ressourcenindex des Kantons k des Jahres 2005
NE_k^{04}	Nettoergebnis des Kantons k in der Globalbilanz 2004 (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
NE_k^{05}	Nettoergebnis des Kantons k in der Globalbilanz 2005 (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
nes_k	Nettoergebnis des Kantons k in Prozent des Standardisierten Steuerertrags des Kantons k (positive Werte: Belastung, negative Werte: Entlastung)
HA_k	Anfangsbeitrag aus dem Härteausgleich für den Kanton k

2. Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich

Der Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich berechnet sich wie folgt:

$$gw_k = 0.001 \cdot \frac{1}{2} \cdot (RI_k^{04} + RI_k^{05} - 200)$$

3. Nettoergebnis in Prozent des standardisierten Steuerertrags

Das Nettoergebnis der Globalbilanz eines Kantons in Prozent des standardisierten Steuerertrags wird wie folgt berechnet:

$$nes_k = \frac{NE_k^{04} + NE_k^{05}}{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}$$

4. Anfangsbeitrag aus dem Härteausgleich

Der Anfangsbeitrag eines Kantons k aus dem Härteausgleich richtet sich nach folgender Tabelle:

Bedingungen (wenn ...)		Härteausgleich (... dann)
$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} > 100$		$HA_k = 0$
$\frac{RI_k^{04} + RI_k^{05}}{2} < 100$	$nes_k \leq gw_k$	$HA_k = 0$
	$nes_k > gw_k$	$HA_k = (nes_k - gw_k) \frac{SSE_k^{04} + SSE_k^{05}}{2}$

5. Beiträge für das Jahr 2008:

+ = Belastung; - = Entlastung der Kantone

	Durch- schnittlicher Ressourcen- index 2004/05	Grenzwert für den Bezug von Härteausgleich (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Nettoergebnis der Globalbilanz 2004/05 (in Prozent der standardisierten Steuererträge)	Differenz zwischen		Ausgleichs- betrag in Franken
				Nettoergebnis der Globalbilanz und Grenzwert (in Prozent der standardisierten Steuererträge)		
Zürich	131.7	0.0%	0.8%	0.8%		0
Bern	72.3	-2.8%	-2.4%	0.4%		18'354'000
Luzern	75.2	-2.5%	-2.0%	0.5%		9'613'000
Uri	63.6	-3.6%	-20.9%	-17.2%		0
Schwyz	127.9	0.0%	3.1%	3.1%		0
Obwalden	66.8	-3.3%	3.3%	6.6%		10'015'000
Nidwalden	126.4	0.0%	0.5%	0.5%		0
Glarus	91.6	-0.8%	1.7%	2.5%		6'295'000
Zug	220.0	0.0%	7.7%	7.7%		0
Freiburg	69.2	-3.1%	3.2%	6.3%		72'791'000
Solothurn	75.6	-2.4%	-6.8%	-4.4%		0
Basel-Stadt	146.2	0.0%	-0.4%	-0.4%		0
Basel-Landschaft	111.0	0.0%	0.6%	0.6%		0
Schaffhausen	87.8	-1.2%	-1.1%	0.1%		574'000
Appenzell A.Rh.	83.5	-1.7%	-2.3%	-0.7%		0
Appenzell I.Rh.	82.4	-1.8%	-7.6%	-5.8%		0
St.Gallen	77.8	-2.2%	-6.3%	-4.1%		0
Graubünden	89.1	-1.1%	1.3%	2.4%		28'201'000
Aargau	91.0	-0.9%	-2.6%	-1.7%		0
Thurgau	75.7	-2.4%	-5.9%	-3.5%		0
Tessin	107.0	0.0%	0.9%	0.9%		0
Waadt	96.8	-0.3%	1.4%	1.7%		72'426'000
Wallis	67.3	-3.3%	3.9%	7.2%		93'126'000
Neuenburg	84.2	-1.6%	6.8%	8.4%		82'907'000
Genf	154.5	0.0%	1.9%	1.9%		0
Jura	67.1	-3.3%	4.6%	7.9%		25'281'000
Total Kantone	100.0	0.0%	0.0%	0.0%		419'583'000

